

## 1. Allgemeine Fragen

1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

NEIN! Es gibt eine gesetzliche Regelung, die für gedruckte Werke die Ausleihe in Bibliotheken grundsätzlich erlaubt. Bei elektronischen Werken sind die Bibliotheken abhängig vom Goodwill der Verlage. Dies bedeutet, es gibt Sperrfristen, das sog. Windowing, von bis zu 12 Monaten, höhere Kosten für den Erwerb von E-Medien (im Gegensatz zur Preisbindung beim gedruckten Buch) oder sogar die Entscheidung von Verlagen, den Verleih von E-Medien zu untersagen. Wie erklären Sie einem Nutzer, dass das gedruckte Buch im Regal steht, die Online-Version aber nicht ausleihbar ist? Für den Nutzer zählt der Inhalt, nicht die „Verpackung“. Ihm ist nicht begreiflich, warum für E-Medien, die ja „nur“ eine neue Form des Inhaltes darstellen, nicht die gleichen Regeln wie für gedruckte Medien gelten. Ähnlich undurchsichtig wäre es, wenn z.B. nur noch Taschenbücher verliehen werden dürften, nicht aber gebundene Bücher.

Mehr Informationen zu dieser Fragestellung finden sich auch im Grundlagenpapier des dbv vom 31.05.2022: [https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2022-05/2022\\_05\\_30\\_dbv\\_Grundlagenpapier\\_Zugang%20zu%20E-Books\\_analog\\_und\\_digital\\_final.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2022-05/2022_05_30_dbv_Grundlagenpapier_Zugang%20zu%20E-Books_analog_und_digital_final.pdf)

1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Für den Nutzer, also den Entleiher, besteht der Unterschied lediglich darin, ob er ein Buch in Papierform in der Hand hält oder „nur“ ein technisches Endgerät. Viele Leute bevorzugen die Haptik des gedruckten Werkes, andere bevorzugen das Endgerät, z.B. aus Gründen der Nachhaltigkeit, wegen des geringen Gewichts oder auch, weil man die Schriftgröße an eigene Bedürfnisse anpassen kann. Der Inhalt, und damit das Wichtigste für den Nutzer, ist bei beiden gleich.

Für die Bibliothek besteht der Hauptunterschied darin, dass ein gedrucktes Buch de facto nur 1 x gleichzeitig entliehen werden kann. Eine erneute Ausleihe kann erst erfolgen, wenn das Buch zurückgegeben wurde. Mit der Zeit nutzt sich das Buch ab. Bei E-Medien wäre es möglich, beliebig viele Kopien der Datei gleichzeitig zu verleihen und weiterzugeben, eine Rückgabe ist nicht nötig. Allerdings tragen die Bibliotheken dem jetzt schon Rechnung, indem die Einschränkungen der analogen Welt - einschließlich der Wartezeiten - durch das One-Copy-One-Loan-Modell und ein entsprechendes Digital Rights Management (DRM) nachgebildet werden. Lediglich die Abholung und Rückgabe vor Ort entfällt. Allerdings ist ein geeignetes Endgerät nötig. Auch die Abnutzung wird durch ein entsprechendes Lizenzmodell simuliert.

## 2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

Diese Frage kann ich nicht beantworten, da mir die Übersicht über den Markt im Ganzen fehlt. Da für jeden Verlag und jedes E-Book neue Verhandlungen geführt werden müssen, muss ich mich auf einen Zwischenhändler verlassen. Schätzen würde ich, dass max. 50% der E-Books für das E-Lending zur Verfügung stehen, im Bereich der Spiegel-Bestseller, also der aktuell beliebten Literatur, eher sogar noch weniger.

2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

Wegen der Komplexität der Bedingungen und der technischen Übernahmen grundsätzlich Zwischenhändler, sog. Aggregatoren, die Verhandlungen mit den Verlagen. Die Bibliotheken wiederum schließen Verträge mit den Aggregatoren über die Nutzung der Plattformen und den Erwerb der E-Books ab. Dabei ist es der Willkür der Verlage überlassen, welche E-Books zu welchen Konditionen angeboten werden. Transparenz über die Entscheidungen gibt es nicht. Man wartet und hofft.

2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

k.A.

2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

Die Entleiher von E-Books macht in unserer Bibliothek aktuell rund 12 % aller Entleihungen aus. Allerdings stellen wir auch fest, dass Nutzer, die unzufrieden mit dem Angebot der verfügbaren E-Books sind, nicht stattdessen auf gedruckte Medien zurückgreifen, sondern stattdessen komplett als Nutzer wegfallen. Die Frage ist, ob diese Personen sich stattdessen das E-Book kaufen (können).

### **3. Vergütung und Lizenzgebühr**

3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

Nein! Denn anders als beim gedruckten Buch erhalten Autoren und Verlage keine zusätzliche Entschädigung, die sog. Bibliothekstantieme, für die Entleiher von E-Books. Hier müssen gedruckte und elektronische Werke in der Bibliothekstantieme unbedingt gleichgestellt werden.

3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

In der Regel zahlen Bibliotheken das 1,5-fache des Preises von Endkunden. Zusätzlich wird die Nutzungsdauer reglementiert!

3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

Da Aggregatoren als Zwischenhändler fungieren, ist der Bibliothek nicht bekannt, wie viel von dem ca 1,5-fachen des Preises für Endkunden bei Autor, Verlag etc landet.

3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

Nein. Sperrfristen von bis zu 12 Monaten verhindern digitale Teilhabe. Außerdem führen die unterschiedlichen Lizenzmodelle zu einem unüberschaubaren Wust von Regelungen. Teilweise müssen E-Books nach relativ kurzer Zeit wieder aus dem digitalen Bestand entfernt werden, da die Lizenz ausgelaufen ist. Gerade bei aufeinander aufbauenden Serien, bei denen jemand alle Teile lesen möchte, ist es sehr ärgerlich, wenn der neue Titel zwar als E-Book vorhanden ist, der erste Teil aber nicht (mehr), weil die Lizenz bereits ausgelaufen

ist. Noch einmal den hohen 1,5 fachen Preis zu zahlen, um alle Titel anbieten zu können, lohnt aus wirtschaftlichen Gründen oftmals nicht.

#### **4. Rolle der Aggregatoren**

4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

Uneingeschränkter Marktführer im Bereich der ÖBs (quasi Monopolist) ist die „Onleihe“ der DiViBib GmbH (genutzt von rund 88 % der Bibliotheken). Außerdem gibt es das Angebot „Libby“ der Overdrive Inc.

4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

Verhandlung von Lizenzen für E-Medien mit den Verlagen und stellen diese auf einer technischen Plattform für öffentliche Bibliotheken bereit

Bibliotheken schließen Verträge mit den Aggregatoren für die Nutzung der Plattform und für den Erwerb von Lizenzen ab

4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

Aggregatoren erhalten Geld von den Bibliotheken für die Betriebskosten der Plattformen. Außerdem erhalten sie von den Verlagen einen Rabatt auf die ausgehandelten Lizenzen, die den Bibliotheken berechnet werden. Diese Marge ist die Bezahlung der Aggregatoren.

4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

Einem hohen Aufwand (Schaffung der technischen Infrastruktur, Support, Verhandlungen mit vielen Partnern) steht eine relativ kleine Kundengruppe, noch dazu mit begrenztem Budget, gegenüber. Außerdem kann ich mir vorstellen, dass auch die Verlage lieber nur mit wenig Partnern verhandeln.

4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

Grundsätzlich sind die Aggregatoren davon abhängig, welche Titel die Verlage für das E-Lending zur Verfügung stellen.

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

E-Pub2, E-Pub3, teilweise pdf

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Die Aggregatoren geben die Nutzungsrechte so an die Bibliotheken weiter, wie sie von den Verlagen eingeräumt wurden.

Gängige Nutzungsrechte sind: „Eine Kopie, ein Ausleiher“ (analog zum gedruckten Buch), d.h. je Kopie sind pro Jahr bei zwei Wochen Leihfrist max. 18-26 Ausleihen möglich; Befristung von Lizenzen (entweder zeitlich oder nach Anzahl der Ausleihen), um eine Abnutzung des Mediums zu simulieren; „Windowing“ = Zurückhalten von aktuellen Titeln von bis zu 12 Monaten nach Erscheinen

## 5. Restriktionen beim E-Lending

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

Lieferant:	Verlage	Sperrfrist
Bonnier	z.B. arsEdition, Carlsen,Piper,Thienemann, Ullstein, mvg	9 Monate
Holtzbrinck	z.B. Droemer, Fischer, Rowohlt, kiwi	6 Monate
Randomhouse	z.B. Ariston, Bertelsmann, cbj, Blanvalet, DVA, Diana,Falken, Goldmann,Heyne,Knaus, Kösel, Manesse, Mosaik, Luchterhand, Pantheon, Penguin, Pep, Randomhouse, Siedler, Spiegel, Stollfuß,Südwest	individuell
Lübbe	Bastei, Baumhaus, Boje, Egmont, Eichborn	2 Monate
Dressler	Dressler, Ellermann	individuell
Bookwire	Loewe	12 Mon

(Quelle: DiviBib Kundenshop Suppliers vom 19.05.2023)

Auch Hörbücher sind immer mehr betroffen

Von der Spiegel-Bestsellerliste der KW 19/2023 standen zur Verfügung:

Belletristik	45 % (9 von 20)
Belletristik Taschenbuch	20 % (4 von 20)
Sachbuch	45 % (9 von 20)
Sachbuch Taschenbuch	40 % (8 von 20)

5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

Bis zu 12 Monaten

5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

Siehe Frage 5.1; Grundsätzlich gilt: je lukrativer der Titel für den Verlag, desto wahrscheinlicher ist ein (langes) Windowing

5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Eine Erhöhung der Bibliothekstantieme und Ausweitung auch auf den E-Book-Bereich, denn jeder Autor soll für sein Werk angemessen entlohnt werden. Hier ist die KMK gefragt, die die Bibliothekstantieme finanziert.

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximal-ausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

Grundsätzlich wird versucht, die Mechanismen bei der Entleiher gedruckter Bücher bei E-Books nachzubilden.

- Eine Kopie = ein Ausleiher gleichzeitig; weitere Interessenten kommen auf eine Warteliste; dies begrenzt die mögliche Anzahl der Entleihungen

- Nach Ablauf der Leihfrist ist die Datei nicht mehr zu öffnen (Abbildung der „Rückgabe“ im physischen Bereich)

- Durch ein Rechte-Management wird verhindert, dass ein E-Book weitergegeben werden kann

- Ausleihe ist strikt begrenzt auf Bibliotheksnutzer mit gültigem Benutzerausweis. Die Bibliothek wird von der Kommune aus öffentlichen Mitteln finanziert.

## 6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Meiner Meinung nach stehen kommerzielle Angebote nicht in Konkurrenz zu Bibliotheksangeboten. Dazu sind die finanziellen Mittel der Bibliotheken zu gering. Als Bibliothek kann ich immer nur einen minimalen Teil dessen anbieten, was kommerzielle Anbieter zur Verfügung stellen. Dies alleine schon deshalb, weil der Einzugsbereich der Bibliothek auf das kommunale Umfeld begrenzt ist und dort „nur“ Nutzern mit gültigem Büchereiausweis zur Verfügung steht. Kommerzielle Anbieter sind dagegen überregional tätig und „einfacher“ nutzbar. Bibliotheken leisten in ihrem begrenzten Rahmen einen wichtigen Beitrag zur sozialen und kulturellen Teilhabe und Bildung, unabhängig von sozialem Status oder Einkommen. Meine Erfahrung ist, dass Bibliotheksnutzer, die es sich leisten können, nicht nur E-Books leihen, sondern auch kaufen. Umgekehrt wird niemand, der kommerzielle Angebote nutzt, deswegen zum Bibliotheksnutzer.

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Die Nachfrage nach Hörbüchern nimmt in unserer Bücherei ab, da kommerzielle Anbieter viel besser aufgestellt sind.

6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Bibliotheken haben den gesellschaftlichen Auftrag, allen Menschen die Unterrichtung aus frei zugänglichen Quellen zu ermöglichen. Sie sind nicht-kommerzielle Bildungs- und Kultureinrichtungen. Das Medienangebot ist ein Baustein unter vielen im Bereich der Leseförderung und Förderung der Medienkompetenz. Auch im Hinblick auf Nachhaltigkeit dürfen Bibliotheken nicht von der Nutzung von E-Books ausgeschlossen werden. Und zu guter Letzt: Wieso ist ein gedrucktes Buch nach § 27 UrhG besonders privilegiert und darf von Bibliotheken verliehen werden, während der gleiche Text in anderer Form nicht unter diesen Paragraphen fällt? Hier muss meiner Meinung nach das Gesetz den heutigen

Möglichkeiten Rechnung tragen und nicht Ungleichheiten tolerieren, weil das Gesetz entstanden ist, bevor es E-Books gab. Gerade mit den Erfahrungen aus der Corona-Pandemie ist es wichtig, Zugänge zu Bildung und Kultur für alle Bevölkerungsgruppen auch digital zu schaffen, unabhängig von sozialem Status und Einkommen.

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Der dbv hält es für zwingend erforderlich, das EuGH-Urteil vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht) endlich in nationales Recht umzusetzen. Denn: Der Zugang zu E-Books für das E-Lending hat sich seitdem durch die seitdem breit eingeführte Praxis des Windowing bedauerlicherweise noch verschlechtert.

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Ja. Leider sind die bisherigen Möglichkeiten, Absprachen mit Verlagen, nicht wirklich praktikabel. E-Books werden gar nicht, zu horrenden Preisen oder stark verzögert zur Verfügung gestellt. Alles mit dem Argument, das Urheberrecht der Autoren würde ansonsten nicht entsprechend gewürdigt. Bibliotheken stehen für das Urheberrecht ein. Die Autoren sollen entsprechend entlohnt werden, analog zum gedruckten Buch über die Bibliothekstantieme. Damit dies in einem fairen Rahmen, ohne subjektive Betrachtungen, erfolgen kann, ist der Gesetzgeber als übergeordnete Instanz gefragt.

Weitere Informationen finden Sie auch hier:

[https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2022-05/2022\\_05\\_30\\_dbv\\_Grundlagenpapier\\_Zugang%20zu%20E-Books\\_analog\\_und\\_digital\\_final.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2022-05/2022_05_30_dbv_Grundlagenpapier_Zugang%20zu%20E-Books_analog_und_digital_final.pdf)